

# Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

**Regierungspräsidium Stuttgart  
Hochwasserschutz Neckartailfingen  
Bauabschnitt 1- Errichtung einer Hochwasserschutzmauer an der Unterführung  
B 297 in Neckartailfingen  
Az.: 421-661.11:2281-cst**

**Bekanntmachung über den Vollzug des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Im Zuge des Hochwasserschutzes Neckartailfingen soll im Bauabschnitt 1 eine Hochwasserschutzmauer für ein HQ<sub>100+k</sub> mit 50 cm Freibord an der Unterführung B 297 in Neckartailfingen realisiert werden.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Dammbau, der dem Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gleichsteht.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. **Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.**

Nachfolgend geht die Behörde darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

## 1. Merkmale der Vorhaben

### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Im ersten Bauabschnitt ist an der Feldweg-Unterführung der B297 eine etwa 64,5 m lange und 0,5 m breite Hochwasserschutz-Wand für ein HQ<sub>100+k</sub> mit 50 cm Freibord geplant.

### 1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Die geplanten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HW100) umfassen insgesamt einen ca. 3 km langen Abschnitt des Neckars und die säumenden Hochwasserschutz-Bauwerke. Das Gebiet erstreckt sich in Ortslage von Neckartailfingen von der Professor-Drück-Straße, bis ca. 500 m oberhalb der Brücke der B 312. Die geplanten Hochwasserschutzanlagen erstrecken sich ungefähr von Flusskilometer 16 + 602 bis 19 + 502 des Neckars.

### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:

Boden/Fläche: Durch die linienhafte Ausbildung der Hochwasserschutzwand ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit ca. 32 m<sup>2</sup> gering.

Wasser: Eine Einleitung oder Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erfolgt durch die Herstellung der Hochwasserschutzanlagen voraussichtlich nicht.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Im Eingriffsbereich wurden die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Weiterhin befindet im Eingriffsbereich eine Feldhecke die nicht als gesetzliche geschütztes Biotop kartiert wurden, aber in Teilen dem Biotoptyp entspricht.

### 1.4 Abfallerzeugung:

Im Rahmen der Herstellung der Hochwasserschutzanlage ist lediglich mit einer Abfallerzeugung während der Bauphase und den gängigen Baustellenabfällen zu rechnen, gefährliche Abfälle i.S.d. WHG, KrW-/ AbfG fallen voraussichtlich nicht an. Anlagen- oder betriebsbedingt entstehen durch die Hochwasserschutzanlage keine Abfälle oder Abwässer i.S.d. WHG, KrW-/ AbfG.

### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Erhöhung des Verkehrsaufkommens:

Nur für die Dauer der Bauzeit. Keine dauerhaften, erheblichen negativen Auswirkungen; Minimierung durch kurze Bauphase

Erhöhung der Lärmemissionen:

nur für die Dauer der Bauzeit durch Baumaschinen (Transportfahrzeuge für den An- und Abtransport von Material, Bagger, Radlader etc. für Aushubarbeiten und Installation von Wasserbausteinen): keine dauerhaften, erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:  
Ein erhöhtes Risiko besteht, abgesehen von üblichen baubedingten Gefahren und Unfallrisiken, nicht.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit,  
sind nicht gegeben.

## 2. Standort der Vorhaben

### 2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neckartailfingen, ist der erste Bauabschnitt als Außenbereich dargestellt nördlich grenzt ein Gewerbegebiet an.

Nördlich des Plangebiets verläuft mit der Bundesstraße B 297 eine Fläche für den überörtlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Weitere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort sind derzeit nicht bekannt.

### 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Fläche: Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von alluvialen Talschottern. Dabei handelt es sich um Flussschotter, die mit mehr oder weniger geröllführendem Lehm wechseln. Die Neckarschotter setzen sich dabei teils aus Trias-, teils aus Juragesteinen zusammen.

Boden: Laut Bodenschutz- und Altlastenkataster sind im Vorhabensbereich des BA 1 keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen betroffen.

Landschaft: Durch die Anlage der Hochwasserschutzwand werden Gehölzstrukturen gerodet, woraus sich ein kleinflächiger Eingriff in das Landschaftsbild ergibt. Da die Böschungen nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder mit Gehölzen bewachsen werden können, handelt es sich hierbei jedoch nur um eine temporäre Beeinträchtigung des Schutzguts.

Wasser: Der Neckar grenzt mit einem Mindestabstand von ungefähr 140 m an die geplante Hochwasserschutzanlage an. Baubedingte Beeinträchtigungen des Neckars ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

#### 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete

Sind nicht betroffen. Die geringste Entfernung zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebiets 7420-341 „Schönbuch“ beträgt rund 300 m. Die dort vorkommenden Tiere und Pflanzen werden infolge der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Das Vogelschutzgebiet 7420-441 „Schönbuch“ liegt mit einer Distanz von knapp 2,9 km ebenfalls außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete

Sind nicht betroffen. Das Naturschutzgebiet „Schönrain“ liegt mit einer Distanz von rund 3 km außerhalb des Wirkraums.

2.3.3 Nationalparke, Naturparke

Sind nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet sowie dessen weiteren Umfeld sind keine Biosphärenreservate vorhanden. Das nächste nach § 25 BNatSchG geschützte Gebiet „Biosphärenengebiet Schwäbische Alb“ befindet sich mit einer Entfernung von mehr als 5 km außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Das nächstgelegene LSG „Neckar-, Erms- und Autmuttal im Verwaltungsraum Neckartenzlingen“ befindet sich mit einer Entfernung von ca. 120 m außerhalb des Vorhabensbereichs.

2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände

Sind nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Sind nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Eingriffsbereich eine Feldhecke die nicht als gesetzliche geschütztes Biotop kartiert wurden, aber in Teilen dem Biotoptyp entspricht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch das Vorhaben aber nicht gegeben.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III und IIIa des Wasserschutzgebiets „Fiwa-Neckartailfingen“. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht nicht. Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Entlang des Neckarufers befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Neckartailfingen/Neckar“.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Vorhabensbereich bzw. dessen Umfeld liegen keine Überschreitungen projektrelevanter gemeinschaftlicher Umweltqualitätsnormen vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Im Regionalplan der Region Stuttgart wird Neckartailfingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit genannt.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind derzeit keine Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen  
Boden/Fläche: anhand der vorherigen Ausführungen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen bekannt  
Wasser: anhand der vorherigen Ausführungen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen bekannt  
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Schall- und Luftschadstoffemissionen während der Bauphase. Temporärere Auswirkungen auf Arten und Biotope. Dauerhafte Auswirkungen sind durch das Einhalten der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen auszuschließen.  
Klima, Luft: anhand der vorherigen Ausführungen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen bekannt  
Menschen: anhand der vorherigen Ausführungen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen bekannt  
Landschaftsbild: Es ist mit keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.
- 3.2 Grenzüberschreitender Charakter  
Das Vorhaben verfügt über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen. Die abschließende Beurteilung liegt nicht in der fachlichen Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Schwere und Komplexität  
Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.
- 3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen  
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.
- 3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  
Negative Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase für die Dauer von wenigen Monaten auf.
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen  
Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.
- 3.7 Verminderungsmöglichkeiten  
Die in der saP und der E/A- Bilanzierung genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 15.06.2023